

Satzung: Bundesverband Rindermast e.V.



Stand: 20.01.2021

§ 1 Bildung des Vereins

Im Land Niedersachsen ist auf freiwilliger Grundlage der "BVRM - Bundesverband Rindermast e.V." von Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes am 20.01.2021 gegründet worden.

§ 2 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: "BVRM – Bundesverband Rindermast e.V."
2. Sitz des Vereins ist Osnabrück.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Osnabrück in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Wirkungsbereich des Vereins ist das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Zweck und Aufgabe

1. Die "BVRM e.V." hat den Zweck und die Aufgabe, aufgrund sich ständig verschlechternder Rahmenbedingungen marktwirtschaftlicher und behördlicher Art, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beizutragen und zwar im nationalen wie internationalen Raum. Hauptzweck der Interessenvertretung ist die Erhaltung eines leistungsfähigen Berufsstandes.
2. Der "Bundesverband Rindermast e.V." verfolgt im besonderen folgende Ziele für die Mitglieder:
 - a) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder und deren Darstellung gegenüber politischen Institutionen, Behörden und der Öffentlichkeit
 - b) Förderung des fachlichen Informationsflusses unter den Rinderhaltern und Mitgliedern
 - c) Die Qualität des Produktes zu sichern und zu verbessern
 - d) Akzeptanz und Vertrauen der Verbraucher in das Produkt erhöhen
 - e) Informationen über das Produkt und die Qualität verteilen
 - f) Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU (Baurecht, Veterinärwesen, Steuerrecht etc.)
 - g) Verbesserung der Natur- und Umweltschutzgesetzgebung für die Bullenmastbetriebe
 - h) Mitwirken bei Tierschutz- und Haltungsfragen für die Rindermast in D
 - i) Förderung wettbewerbsfähiger Strukturen innerhalb der EU
 - j) Beteiligung an Vermarktungsrahmenbedingungen (Klassifizierung, Notierung)
 - k) Die Interessen gegenüber den Marktpartnern wahrzunehmen und ein gegenseitiges gutes Einvernehmen herzustellen und zu erhalten.
3. Die Interessenvertretung ist unpolitisch und enthält sich jeder politischen Tätigkeit.
4. Die Interessenvertretung erstrebt keinen Gewinn und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins "BVRM Bundesverband Rindermast e.V." können alle rechtsfähigen natürlichen und juristischen Personen werden, die haupt- oder nebenberuflich Landwirtschaft betreiben und sich direkt mit der Rindfleischherzeugung im Vereinsgebiet befassen. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische

Personen werden, welche die Arbeit des Vereins fördern können und wollen und selbst weder in größerem Umfang Rinder halten noch erzeugen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Erklärung des Beitretenden, in welcher die Satzung anerkannt wird und durch die Zustimmung des Vereinsvorsitzenden.

Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über seinen Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung ist zu begründen. Einsprüche gegen einen ablehnenden Bescheid sind innerhalb von 4 Wochen durch einen eingeschriebenen Brief möglich. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins;
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - c) Anträge zur Beratung und Entscheidung einzubringen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) dem Verein jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren;
 - b) die Satzung zu beachten und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe zu befolgen
 - c) die zur Durchführung des Satzungszwecks erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen;
 - d) die Beiträge ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu zahlen. Bei einem Rückstand der Beiträge ruhen die Rechte eines Mitgliedes.

§ 6a Rechte und Pflichten der ehrenamtlich tätigen Mitglieder

(1) Aufwendungen für Fahrten, Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen des Vereins oder an Terminen oder an Veranstaltungen im Auftrag des Vereins sowie der damit verbundene Zeitaufwand sind den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zu vergüten. Mitgliedern des Vorstandes sowie des Beirates kann daneben eine pauschale Entschädigung für den weiteren mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand gewährt werden. Die Höhe beschließt der Vorstand für alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Die Höhe für die Vorstandsmitglieder beschließt der Beirat.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder sind in allen als vertraulich bezeichneten Angelegenheiten des Vereins und seiner Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechts- bzw. Geschäftsfähigkeit, Streichung, Ausschluss, Austritt und durch Erlöschen des Vereins. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich. Sie muss durch Einschreiben/Rückschein erklärt werden. Kommt das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nach einmaliger Mahnung nicht nach, wird es gestrichen. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Satzung, seine Förderpflichten gegenüber dem BVRM und die satzungsgemäßen Beschlüsse

verstößt oder ein grob ehrenwidriges Verhalten vorliegt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitgliedschaft durch Tod beendet, sind die Erben verpflichtet, alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen des verstorbenen Mitgliedes bis zum Ende des Geschäftsjahres zu erfüllen.

§ 8 Wirkung des Ausscheidens

Ausscheidende Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen und auf Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden. Das ausscheidende Mitglied hat seine Verpflichtungen gegenüber dem BVRM bis zum Ende der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 9 Beiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge dienen zur Deckung der satzungsgemäßen Aufgaben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10 Organe und Einrichtungen des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung, 2. Der Vorstand, 3. Der Beirat.

Auf Beschluss eines Organs des Vereins können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsführer,
3. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
4. die Wahl der Beiratsmitglieder,
5. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter,
6. die Wahl der übrigen 3 Vorstandsmitglieder,
7. die Genehmigung von Investitionen, wenn diese den Betrag von 100.000 € übersteigen,
8. Satzungsänderungen
9. die Auflösung des Vereins
10. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge

(2)

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies mit Angabe des Grundes beantragen.

3. Die Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Mitteilung aller an die Mitgliederversammlung gestellten gültigen Anträge einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(3) Alle Anträge an die Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen und müssen spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen, damit die Anträge in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt

werden können und in der Mitgliederversammlung über die Anträge abgestimmt werden kann. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Antrag in der Mitgliederversammlung nicht zu behandeln.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Ein Vertreter kann jedoch nur ein Mitglied vertreten. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Die Anfechtung von Wahlergebnissen oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des veröffentlichten Protokolls der Mitgliederversammlung beim Mitglied zulässig. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

§ 12 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Geschäftsführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen und den Mitgliedern zu übermitteln (z.B. als Anhang zum nächsten Mitgliederrundbrief).

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und/oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die stellvertretenden Vorsitzenden nehmen die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahr, wenn dieser verhindert ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, wobei alle 2 Jahre etwa die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wahl steht. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Vorstandsmitglieder werden stets einzeln gewählt.

Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder mindestens ein Stellvertreter.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen;
2. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
3. den Haushaltsvoranschlag und die Jahresabrechnung aufzustellen;
4. eine Geschäftsordnung für sich aufzustellen;

5. alle Aufgaben zu erledigen, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden;
 6. die Regelung aller Personalangelegenheiten, einschließlich der Bestellung eines Geschäftsführers.
- Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Wahl des Beirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren. Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Aus den eingegangenen Kandidatenvorschlägen für den Beirat kann der amtierende Vorstand eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung formulieren, die hinsichtlich der Regionen die Mitgliederstruktur widerspiegelt. Sofern ein Wahlvorschlag des Vorstandes vorliegt und es noch weitere Vorschläge gibt, so ist die Liste des Vorstandes um diese Vorschläge zu erweitern. Aus dieser dann erweiterten Liste wählt jedes Mitglied höchstens die Anzahl der freien Positionen zum Beirat. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Zum Beiratsmitglied kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Der Beirat ist beratendes Organ des Vorstandes. Er ist zu allen Beschlussvorlagen des Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu hören

§ 16 Arbeitsausschüsse

Für besondere Aufgaben können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand Arbeitsausschüsse gebildet werden. Zu den Arbeitsausschüssen können auch fachkundige Nichtmitglieder zugezogen werden. Die Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse regeln die Organe von Fall zu Fall.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Beschluss des Insolvenzgerichtes, mit dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder und nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschließen. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder muss der Auflösung zustimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung infolge zu geringer Beteiligung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt die Liquidation gemeinsam durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 18 Umlagen

Zu besonderen Anlässen bzw. Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Die Mitgliederversammlung hat mit einfacher Mehrheit hierüber zu beschließen.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, soll dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden.